



## Finanzierungsbegrenzung für ausserkantonale Behandlungen

**Autor/Autorin:** Jurius

**Beitragsart:** Aus dem Bundesgericht

**Rechtsgebiete:** Gesundheitsrecht, Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung, Bund und Kantone

**Zitiervorschlag:** Jurius, Finanzierungsbegrenzung für ausserkantonale Behandlungen, in: Jusletter 4. November 2019

*BGer – Der Kanton Zürich darf die Finanzierung für ausserkantonale Behandlungen in einer Bündner Klinik für Stresserkrankungen nicht auf die Kapazität beschränken, die die Bündner Behörden in ihrer Spitalliste für die eigene Bevölkerung vorgesehen haben. Dies hat das Bundesgericht entschieden und die Beschwerde der Klinik gutgeheissen. (Urteil 9C\_493/2018)*

[1] Die Zürcher Gesundheitsdirektion brachte vor Bundesgericht vor, dass der Kanton Graubünden der Klinik einen Leistungsauftrag für fünf Betten erteilt habe. Diese Grenze sei auch für ausserkantonale Patienten zu beachten.

[2] Andernfalls werde die Spitalplanung und die damit angestrebte Steuerung des Angebots der anderen Kantone unterlaufen. Dies geht aus einem am 29. Oktober 2019 publizierten Urteil hervor.

[3] Das Bundesgericht lässt diese Rüge nicht gelten. Die den Kantonen obliegende Spitalplanung diene der Versorgung der eigenen Bevölkerung. Die freie Spitalwahl stehe zwar in einem gewissen Widerspruch zur Spitalplanung, diesen habe der Gesetzgeber aber in Kauf genommen.

[4] Die freie Spitalwahl mache eine Limitierung des Angebots bei der Spitalplanung aber nicht völlig unmöglich und sinnlos, schreibt das Bundesgericht weiter. Gemäss der allgemeinen Erfahrung würden Patienten mehrheitlich ein Spital in ihrer Nähe auswählen. Sei dies nicht möglich, werde nicht in jedem Fall auf ein ausserkantonales Spital ausgewichen.

[5] Einen vergleichbaren Zwist hat die Zürcher Gesundheitsdirektion bereits mit einer Klinik im Kanton Thurgau ausgetragen. Auch in jenem Fall gab des Bundesgericht der Klinik Recht.

Urteil des Bundesgerichts [9C\\_493/2018](#) vom 14. Oktober 2019

Quelle: SDA